

Merkblatt zum Registrierungsformular für Futtermittelunternehmer

Wenn Sie Futtermittelunternehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sind, werden Sie gebeten, das nebenstehende Blatt ausgefüllt bei der Kreisordnungsbehörde einzureichen. Zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Dienstbezirk Ihre Betriebsstätte liegt. Bei mehreren Betriebsstätten müssen Sie sich unter Angabe der jeweils zutreffenden ZID-Nr. bei jeder zuständigen Kreisordnungsbehörde registrieren lassen. Beachten Sie die nachstehenden Auszüge aus dem Leitfaden für die Registrierung der Futtermittelunternehmer.

Auszüge aus dem Leitfaden zur Registrierung von Betrieben

gemäß Verordnung (EG) Nr.183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene vom 12. Januar 2005

1. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) ist am 8. Februar 2005 in Kraft getreten. Die Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung erfolgte zeitgleich mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ab dem 1. Januar 2006. Wesentlicher Grundsatz ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt. Dieser hat die Futtermittelsicherheit in den seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben auf allen Stufen der gesamten Kette, angefangen bei der Primärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten.

Die besonderen Regelungen zur

- Anzeigepflicht gemäß § 22 FMV (Heimtierfuttermittelverkauf, mobile Mischanlagen),
- Registrierungspflicht gemäß § 20 FMV (Drittlandsvertreter) und
- Zulassung gemäß § 17 FMV (Trocknungsbetriebe, bestimmte Fetthändler, Drittlandsvertreter)

sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Detaillierte Erläuterungen sind dazu ggf. in den jeweiligen Merkblättern zu finden.

1.2 Anwendungsbereich

Hauptziel der in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 festgelegten Futtermittelhygienevorschriften ist es, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Aufgrund der Notwendigkeit, die Futtermittelsicherheit entlang der gesamten Lebensmittelherstellungskette, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten, ist der Anwendungsbereich der Verordnung weit auszulegen.

Die Futtermittelhygieneverordnung gilt für

- alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette, von der
- Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln, einschließlich
- Heimtierfuttermitteln,
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren¹,
- die Ein- bzw. Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. nach Drittländern.

Es sind alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen erfasst wie Transport, Lagerung, Be- und

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

Verarbeitung bis zum Vertrieb von Futtermitteln. Ebenfalls einbezogen in den Anwendungsbereich sind Tierhalter, die selbst keine eigenen Futtermittel erzeugen und demzufolge keine Futtermittelunternehmen im Sinne der Futtermittelhygieneverordnung sind (Artikel 3 Buchst. b; siehe Kapitel 4.1 dieses Leitfadens). Diese Tierhalter (Landwirte), die ausschließlich zugekaufte Futtermittel an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere verfüttern, müssen bei der Fütterung die Anforderungen gemäß Anlage III der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Futtermittelhygieneverordnung und der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird grundsätzlich zwischen unterschiedlichen Tätigkeiten differenziert, die vier Kategorien zuzuordnen sind:

1. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen (Artikel 5 Abs. 5), ,
2. Tätigkeiten, die einer Registrierungspflicht unterliegen (Art. 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. Artikel 9),
3. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10),
4. Tätigkeiten, die nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen (Artikel 2 Abs. 2).

In der als Anlage 1 des Leitfadens sind der Anwendungsbereich sowie Ausnahmen und die sich daraus ergebende Registrierungspflicht für die einzelnen Futtermittelunternehmer dargestellt.

Mit dieser Darstellung von Tätigkeiten und Pflichten der Unternehmer wird auch den Verpflichtungen der zuständigen Behörden aus Artikel 31 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Kontrollverordnung) Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Systematik ergibt sich folgendes Prüfschema zur konkreten Zuordnung von Betrieben hinsichtlich der Registrierungspflicht:

1. Welche Tätigkeit führt der Betrieb durch?
2. Zuordnung der Betriebe zu einer Kategorie aufgrund der festgestellten Tätigkeiten
3. weitere Differenzierung innerhalb der einzelnen Kategorien.

In der Anlage 2 des Leitfadens ist eine Übersicht, in der beispielhaft verschiedene Tätigkeiten in der Futtermittelkette bis zur Verfütterung den unterschiedlichen Kategorien gemäß Futtermittelhygieneverordnung zugeordnet werden. Weiterhin sind neben der Zuordnung, die jeweiligen Verpflichtungen gekennzeichnet, die die Futtermittelunternehmer zu beachten haben. Detaillierte Ausführungen zu den Verpflichtungen sind den Merkblättern für Registrierung sowie Zulassung zu entnehmen.

2. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen

Hinsichtlich der Registrierungspflicht und den damit verbundenen Verpflichtungen wird grundsätzlich zwischen den Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion und anderen Tätigkeiten als Futtermittelunternehmer differenziert.

2.1 Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchst. f) i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Die Futtermittelprimärproduktion umfasst die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

Bearbeitung unterzogen werden. Einfache äußere Behandlungen werden im Erwägungsgrund beispielhaft mit Reinigen, Verpacken, Lagern, Trocknen oder Silieren von Futtermitteln aufgeführt. Auch eine einfache mechanische Aufbereitung wie Schroten, Quetschen oder Mahlen von Primärerzeugnissen sind der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen.

Mit den Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Artikel 3 Buchst. f) können nach Artikel 5 Abs. 1 folgende weitere Tätigkeiten verbunden sein:

- Transport, Lagerung und Handhabung am Ort der Erzeugung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a):

Der Ort der Erzeugung ist der Betrieb. Hierunter fällt eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Betriebsformen, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen. Allerdings sind die Tätigkeit und die räumliche Eingrenzung auf den Ort der Erzeugung nicht eingeschränkt darauf, dass diese Tätigkeiten ausschließlich vom Landwirt selbst durchgeführt werden müssen, möglich ist z. B. auch die Ernte, Transport vom „Feld zum Betrieb“ oder Silierung durch Lohnunternehmer.

Dagegen sind Tätigkeiten, die nicht am Ort der Erzeugung erfolgen (z. B. eine Trocknung von Primärerzeugnissen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes als Dienstleistung) nicht mehr der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen. Sie unterliegen daher der Registrierungspflicht nach Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2.

- Transportvorgänge zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem anderen Betrieb (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b):

Dieser Tatbestand schließt u. a. den Transport von Futtermitteln vom Ort der Erzeugung (landwirtschaftlicher Betrieb) zu anderen Futtermittelunternehmern (z. B. Landhandel, Mischfutterhersteller) mit ein, z. B. wenn ein Marktfruchtbetrieb Futtergetreide nach der Ernte oder aus seinem Lager direkt an einen Mischfutterhersteller liefert.

- Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenen Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusätzen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c):

Dieses beinhaltet, dass die hofeigenen Mischanlagen für das Mischen von Futtermitteln für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes (Sonderfälle siehe Kapitel 2.2 dieses Leitfadens) der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen, aber bisher nicht verpflichtet sind, ein HACCP-System einzuführen, unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Ergänzungsfuttermittel zur Ergänzung der Mischung mit Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.

Das Mischen von verschiedenen Zukauffuttermitteln in einer hofeigenen Mischanlage, z. B. im Rahmen einer Flüssigfütterungsanlage, unterliegt auch der Registrierungspflicht.

Beispiele für Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Milchviehhaltung auf der Grundlage von wirtschaftseigenen Futtermitteln (Weide, Grassilage, Maissilage)

Dieser Betrieb übt neben der Tierhaltung und -fütterung pflanzenbauliche Tätigkeiten im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung (Weide, Grassilagegewinnung) und beim Anbau von Silomais aus. Damit unterliegt der Betrieb als Futtermittelprimärproduzent der Registrierungspflicht und muss gemäß Artikel 5 Abs. 1 die Bestimmungen des Anhangs I einhalten. Zusätzlich sind die Bestimmungen nach Anhang III einzuhalten.

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

Mischen von Zukauffuttermitteln

In der Praxis werden häufig mehrere Zukauffuttermittel (ausgenommen Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen) für eine Tierart auf dem landwirtschaftlichen Betrieb z. B. zur Herstellung eines Alleinfutters ausschließlich für den eigenen Bedarf gemischt. Dieses ist als Mischen von Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c zu betrachten.

Der Betrieb unterliegt als Futtermittelprimärproduzent der Registrierungspflicht und muss gemäß Artikel 5 Abs. 1 die Bestimmungen des Anhangs I einhalten. Es sind zusätzlich die Bestimmungen nach Anhang III einzuhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene hinsichtlich der betriebsinternen Verfütterung.

Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung

Wenn ein Dienstleister (z. B. Lohnunternehmer, Maschinenring) beim Häckseln von Grassilage Silierzusätze **in eigener Verantwortung** einbringt, ist dieses als Herstellung eines Futtermittels zu betrachten und registrierungspflichtig. Dieses ist ebenfalls gegeben, wenn die Arbeitsvorgänge z. B. bei der Ernte von Grassilage (Häckseln, Transport, Einsilierung) vom Dienstleister in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

Futtertiere/Tiere als Futtermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere

Betriebe, die Nutzinsekten im Sinne des Anhangs I i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für die Fütterung von Tieren in der Aquakultur züchten, füttern oder abgeben, unterliegen der Registrierungspflicht. In diesem Fall steht die Aufzucht der Insekten am Anfang der Lebensmittelkette und ist als Futtermittelprimärproduktion anzusehen und je nach Tätigkeit entsprechend zu registrieren, verbunden mit der Einhaltung der Anforderungen der Anhänge I und/oder III.

Nutzinsekten, die der Lebensmittelgewinnung dienen

Sofern Betriebe Nutzinsekten für die Herstellung von Lebensmitteln züchten, füttern oder abgeben und ausschließlich fütterungsfertige Futtermittel beziehen und verfüttern, sind diese von der Registrierungspflicht ausgenommen (Artikel 5 Abs. 5 Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene; siehe Kapitel 4.1 dieses Leitfadens).

2.2 Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 (Tätigkeiten nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion)

Die Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 umfassen alle anderen Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern als die der Futtermittelprimärproduktion nach Artikel 5 Abs.1. Hierzu gehört auch das Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder unter Verwendung von Vormischungen mit Zusatzstoffen (ausgenommen von Silierzusätzen und Siliervormischungen).

Die Registrierung gemäß Artikel 9 Abs. 2 ist mit der Einführung eines HACCP-Systems, sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II verbunden.

Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen bei Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit Zusatzstoffen diesen Anforderungen.

Beispiele für Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2

Mobile Mischanlagen (fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

Der Besitzer einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage unterliegt als Futtermittelhersteller grundsätzlich

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 und muss somit die Bestimmungen des Anhangs II erfüllen und ein HACCP-System einrichten.

Beispiele:

- Landwirt ist Eigentümer der Futtermittel und lässt mischen:
Der Landwirt hat seine Futtermittel selbst erzeugt und/oder zugekauft und lässt diese durch eine fahrbare Mahl- und Mischanlage mischen. Der Landwirt trägt als Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang I Teil I Nr. 1. Erfolgt die Herstellung unter Verwendung von **Zusatzstoffen** oder Zusatzstoffe enthaltenden **Vormischungen** (mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen) so ist der Landwirt zusätzlich für die Einhaltung von Verpflichtungen nach Anhang II und die Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung eines HACCP-Systems verantwortlich.
Die Verpflichtung des Besitzers der fahrbaren Mahl- und Mischanlage sich gemäß Artikel 9 Abs. 2 registrieren zu lassen (einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II und der Einführung eines HACCP-Systems) bleibt hiervon unberührt.
- Der Besitzer der fahrbaren Mahl- und Mischanlage bietet Futtermittel vor dem Mischvorgang auf dem Hof des Landwirtes an:
In diesem Fall – z. B. bei Anbieten eines Ergänzungsfuttermittels zur direkten Verwendung in der Futtermischung – muss der Besitzer der fahrbaren Mahl- und Mischanlage sich zusätzlich zu seiner Registrierung für die Tätigkeit der Herstellung eines Futtermittels für die Tätigkeit des Inverkehrbringens registrieren lassen. Er muss auch die für diese Tätigkeit relevanten Verpflichtungen des Anhangs II einhalten und ein HACCP-System einrichten.

Landwirtschaftliche GbR

Die landwirtschaftliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zeichnet sich durch den Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern (natürliche oder juristische Personen z. B. Landwirte) zur gemeinsamen Zielerreichung aus. Üblich ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, in dem u.a. die Aufgaben der einzelnen Gesellschafter festgelegt werden.

Beispiel:

- Landwirtschaftliche GbR zur Schweinemast bestehend aus mehreren Betriebsteilen:
Der Betriebsteil Ackerbau und Mischfuttermittelherstellung, der Futtermittel zur Abgabe an andere Betriebsteile herstellt, unterliegt als Futtermittelhersteller grundsätzlich der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 1 sowie Artikel 5 Abs. 2 und muss somit die Bestimmungen der Anhänge I und II erfüllen und ein HACCP-System einrichten (Erzeugung, Ernte, Transport: Anhang I, Herstellung und Inverkehrbringen des Mischfuttermittels: Anhang II).
Betriebsteile, die sich nicht mit der Futtermittelherstellung befassen und z. B. ausschließlich Aufzucht und Ferkelhaltung oder Sauenhaltung betreiben und die Schlachtschweine vermarkten, unterliegen nicht der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer. Diese Betriebsteile müssen die Bestimmungen nach Anhang III einhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene hinsichtlich der GbR-internen Verfütterung.

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

Lagerhaltung

Das Lagern von Primärerzeugnissen am Ort der Erzeugung stellt eine Tätigkeit auf der Stufe der Futtermittelprimärerzeugung dar und unterliegt Artikel 5 Abs. 1 und der damit verbundenen Registrierungspflicht nach Artikel 9 Abs. 2 (siehe auch Kapitel 2.1 dieses Leitfadens).

Ein Futtermittelunternehmer, der nicht auf der Stufe der Primärproduktion Futtermittel in den Verkehr bringt unterliegt den Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 und der damit verbundenen Registrierungspflicht nach Artikel 9 Abs. 2.

Die Lagerung des Futtermittels kann auf dem Betrieb selbst erfolgen oder in Auftrag gegeben werden. Die futtermittelrechtliche Verantwortung der an der Lagerung beteiligten Unternehmer, und damit die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang II Abschnitt „Lagerung und Beförderung“, kann dabei unterschiedlich sein und sollte im Einzelfall beurteilt werden.

Beispiele:

- Inverkehrbringen und Lagerung im eigenen Betrieb:
Unternehmen, die als Inverkehrbringer von Futtermitteln (z. B. Getreide auf Handelsebene oder Mischfuttermittel zur Abgabe) diese im eigenen Unternehmen lagern, unterliegen der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 und müssen somit die Bestimmungen des Anhangs II, einschließlich Abschnitt „Lagerung und Beförderung“, erfüllen und ein HACCP-System einrichten.
- Lagerung im Auftrag:
Wird ein Betrieb von einem Inverkehrbringer mit der Lagerung von Futtermitteln beauftragt, so unterliegen beide Betriebe der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 und müssen somit die Bestimmungen des Anhangs II erfüllen und ein HACCP-System einrichten.
- Verpachtung und Pacht bzw. Vermietung von Lagereinrichtungen:
Verpachtet/vermietet ein Betrieb eine Lagereinrichtung an einen Unternehmer ohne Kenntnis über die Zweckbestimmung der zu lagernden Erzeugnisse, unterliegt er nicht der Registrierungspflicht und muss somit nicht die Anforderungen der Bestimmungen des Anhangs II erfüllen und kein HACCP-System einrichten.
Die Verpflichtung des pachtenden bzw. anmietenden Futtermittelunternehmers zur Registrierung gemäß Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 und somit auch zur Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II und der Einrichtung eines HACCP-Systems bleibt davon unberührt.

Speditions- und Transportunternehmen

Grundsätzlich sind alle Speditions- und Transportunternehmen, die Futtermittel transportieren, registrierungspflichtig gemäß Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 der Futtermittelhygieneverordnung. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen den eigentlichen physischen Transport durch Dritte durchführen lässt.

Hierbei gelten folgende Ausnahmen:

1. Transportvorgänge im Rahmen der Primärproduktion von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem anderen Betrieb (siehe Kapitel 2.1 dieses Leitfadens),
2. Transport von Heimtierfuttermitteln an Endkunden.

Beispiel:

- Transport im Auftrag:
Wird ein Unternehmen mit dem Transport von Futtermitteln beauftragt, so ist dieses gemäß Artikel

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 registrierungspflichtig. Bedient sich das Unternehmen dabei weiterer Subunternehmer, so sind auch diese registrierungspflichtig. Alle beteiligten Unternehmer erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 und müssen somit auch die Bestimmungen des Anhangs II einhalten und ein HACCP-System einrichten. Der beauftragende Transportunternehmer tritt als Transporteur in Erscheinung und die Subunternehmen führen den Transport aus.

Einfuhr

Ein Futtermittelunternehmer, der Futtermittel aus Drittländern zollrechtlich in den freien Warenverkehr der Europäischen Union abfertigen lässt, übt Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 auf einer Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe aus und muss sich gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a registrieren lassen. Er muss somit die für diese Tätigkeit relevanten Verpflichtungen des Anhangs II einhalten und ein HACCP-System einrichten.

Online-Handel

Für den Online-Handel von Futtermitteln gelten in der Europäischen Union (EU) dieselben Anforderungen wie für den traditionellen Handel. Alle Unternehmer, die Futtermittel im Internet in den Verkehr bringen, sind als Futtermittelunternehmer verantwortlich für die Sicherheit der Futtermittel, die über die eigene Homepage oder über andere Internetanbieter sowie virtuelle Marktplätze angeboten werden. Für diese Unternehmer besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Registrierung. Sie erfüllen die für sie zutreffenden Anforderungen gemäß Anhang II und müssen ein HACCP-System einrichten. Ausgenommen ist der Einzelhandel mit Heimtierfutter.

Betriebe, die Futtermittel behandeln

Der Hersteller eines Futtermittels ist für den gesamten Herstellungsvorgang verantwortlich. Darunter werden das Herstellen im Sinne von § 3 Nr. 2 LFGB sowie das Behandeln gemäß § 3 Nr. 3 LFGB in der Risikosphäre des Herstellers bis zum Gefahrübergang verstanden. Der Herstellungsvorgang beginnt mit dem Einkauf der Rohstoffe oder Futtermittel und endet spätestens mit dem Inverkehrbringen des Endproduktes, einschließlich Kennzeichnung. Betriebe, die behandeln sind mit der Tätigkeit „Herstellung“ zu registrieren.

Herstellung von Heimtierfuttermitteln einschließlich so genannter „BARF“ Produkte

Die Herstellung von Heimtierfuttermitteln, einschließlich von so genannten „BARF“ Produkten ist registrierungspflichtig. Sofern jedoch die Herstellung von Heimtierfuttermitteln am Ort der Abgabe erfolgt, ist dies im Sinne des Artikels 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als Einzelhandel anzusehen und gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchst. e) der Verordnung (EG) 183/2005 nicht registrierungspflichtig. Dies gilt auch, sofern der Betrieb nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Artikel 24 Abs. 1 Buchst. e) als Heimtierbetrieb zugelassen ist (siehe hierzu Kapitel 4.2. des Leitfadens).

Inverkehrbringen von Futtermitteln durch Tierärzte

Tierärzte, die Futtermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere (einschließlich Pferde) in den Verkehr bringen unterliegen der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a) der Futtermittelhygieneverordnung.

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

3. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10)

Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen, sind festgelegt in Artikel 10 Nr. 1 oder in Artikel 10 Nr. 3, ggf. i. V. m.:

- Verordnung (EG) Nr. 767/2009 Artikel 8 Abs. 2 Satz 3
- Verordnung (EG) Nr. 141/2007 Artikel 1
- Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- Verordnung (EU) 2015/786 Artikel 6 Abs. 1 Satz 2.

Einzelheiten sind in der Anlage 2 des Leitfadens enthalten.

Detaillierte Ausführungen zu den Zulassungsvoraussetzungen sind den Merkblättern für Registrierung sowie Zulassung zu entnehmen. Ergänzend wird auf die nationale Zulassungspflicht gemäß Futtermittelhygieneverordnung Artikel 10 Nr. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 bis 4 der Futtermittelverordnung hingewiesen.

4. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen

4.1 Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)

Der Begriff „Landwirt“ in Artikel 5 Abs. 5 schließt alle Tierhalter ein, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere¹ füttern (z. B. gewerbliche Geflügelhaltung oder Aquakulturbetriebe).

Der Tierhalter, der keine eigene Futtermittelherstellung hat und nur zugekaufte Futtermittel füttert, gilt nicht als Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Buchst. b) der Futtermittelhygieneverordnung, weil er kein Futtermittelunternehmen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 betreibt. Dies erklärt sich aus nachfolgend dargestellter Rechtsauslegung:

Nach Artikel 3 Nr. 5 dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Futtermittelunternehmen“ alle Unternehmen, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Tierhalter, die verfüttern, betreiben ein Futtermittelunternehmen nach dem zweiten Halbsatz, wenn sie Futtermittel im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Die Lagerung von zugekauften, fütterungsfertigen Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Verfütterung ist als Element bzw. Bestandteil der Fütterung bzw. Fütterungseinrichtung zu betrachten. In Anhang III der Futtermittelhygieneverordnung werden deshalb die Anforderungen zur Fütterung einschließlich Lagerung und Verteilung festgelegt.

Insofern sind unter dieser Kategorie ausschließlich Tierhalter zu betrachten, die zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden ohne diese im eigenen Betrieb vor der Fütterung noch zu mischen.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen deshalb nicht der Registrierung, müssen bei der Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren aber die Bestimmungen des Anhangs III einhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

4.2 Gewerbliche Herstellung von Heimtierfuttermitteln, z. B. Hundekuchen für die Direktvermarktung

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 ist die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, nicht registrierungspflichtig. Ebenso ausgenommen ist der (gewerbliche) Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln. Die Definition „Einzelhandel“ in Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sinngemäß übertragen auf diesen Fall bedeutet, dass auch die Handhabung und/oder Be- und Verarbeitung von Futtermitteln am Ort des Verkaufs (z. B. das Backen von Hundekuchen) oder die Abgabe an den Endverbraucher unter diese Ausnahme fällt (siehe auch Kapitel 5 dieses Leitfadens).

Nach § 22 Abs. 1 der Futtermittelverordnung muss allerdings derjenige, der gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere in den Verkehr bringen will, dieses der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzeigen.

5. Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (Artikel 2 Abs. 2)

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind:

- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere;
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren für Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ergänzend wird auf § 3 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung hingewiesen);
- die direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermitteln aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge von einer Fläche von bis zu 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene (mit einer Entfernung von bis zu 50 km) durch den Hersteller (Erzeuger) an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben;
- der Einzelhandel im Sinne von Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit Heimtierfutter (einschließlich Online-Handel);
- die private Herstellung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind und
- die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind. Hierunter fällt auch die Aufzucht und Abgabe am Ort der Erzeugung lebender und/oder toter Insekten, Mäuse, etc. für die Fütterung von Heimtieren oder sonstigen Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind.

¹ Auch Pferde gelten als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, sofern im Equidenpass keine andere Festlegung getroffen wurde.